

# **Satzung des Vereins** **„MENTOR – Die Leselernhelfer Schwerin e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „MENTOR – Die Leselernhelfer Schwerin e. V.“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz e. V.
- (3) Sitz des Vereins ist Schwerin.
- (4) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Er gewährt außerschulische Unterstützung für benachteiligte Kinder der unteren und mittleren Jahrgangsstufen aller Schularten primär bei der Entwicklung ihrer Sprach-, Lese- und Schreibkompetenz. Diese Unterstützung leisten Mentor\*innen, die auf freiwilliger und ehrenamtlicher Basis eine Schüler\*in oder mehrere Schüler\*innen über einen längeren Zeitraum betreuen mit dem Ziel, Defizite in der Sprachkompetenz abzubauen zu helfen. Eine Ausdehnung der Förderung auf andere Fächer wird für die Zukunft nicht ausgeschlossen. Außerdem kann der Verein Aktionen und Ausflüge für Lesekinder und Mentor\*innen anbieten, die geeignet sind, dem Zweck zu dienen.
- (2) Zur Erfüllung seines Zwecks nimmt der Verein mit Hilfe von Koordinator\*innen insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Konzeption, Organisation und Begleitung geeigneter Maßnahmen zur Zusammenarbeit von Mentor\*innen und Schüler\*innen,
  2. Suche nach Mentor\*innen sowie die Betreuung bei ihrer Tätigkeit, insbesondere bei Problemsituationen in der Zusammenarbeit mit Schüler\*innen und Eltern,
  3. Auswahl von Schüler\*innen in Zusammenarbeit mit Schulen, Lehrkräften und Eltern,
  4. Schaffung äußerer Voraussetzungen, wie zum Beispiel die Verfügbarkeit von Räumlichkeiten; die Förderung der Kinder soll ausschließlich in den Räumlichkeiten der jeweiligen Schule stattfinden,
  5. Fachliche Auswahl und Prüfung geeigneter Lern- und Arbeitsmaterialien für die Mentorentätigkeit.
- (3) Zur langfristigen Sicherung seines Zwecks und seiner Ziele kann der Verein im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zweckgebundene Rücklagen bilden.
- (4) Der Verein kann in überörtlichen Zusammenschlüssen, die einem vergleichbaren Zweck dienen, mitwirken.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem

Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Gebühren.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. Fördermitgliedern und
3. Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von der Bereitschaft, eine Mentoren- oder Koordinatorentätigkeit zu übernehmen.

(3) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins durch regelmäßige Beiträge unterstützt.

(4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) Die Mitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung des Antrags kann innerhalb von vier Wochen Einspruch eingelegt werden. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächstfolgenden Sitzung.

(6) Mentor\*innen und Koordinator\*innen sind grundsätzlich während der Dauer ihrer Tätigkeit für MENTOR – Die Leselernhelfer Schwerin e.V. Mitglieder des Vereins.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Jahresende,
2. mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person oder
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. das Mitglied seit mehr als einem Jahr seinen fälligen Beitrag nicht entrichtet hat oder
2. es grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.

(3) Vor dem Ausschluss kann das betroffene Mitglied bzw. seine Vertreter\*in gehört oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes eingeholt werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

(4) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Macht das Mitglied vom Recht

auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so akzeptiert es die Beendigung der Mitgliedschaft.

(5) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

## **§ 6 Finanzierungsmittel**

(1) Die zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden insbesondere erbracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Gebühren,
3. Leistungen und Zuwendungen von Mitgliedern und natürlichen sowie juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts und
4. Erträge.

(2) Der Verein erhebt einen Geldbetrag als regelmäßigen Jahresbeitrag. Darüber hinaus kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr festgelegt werden.

(3) Über die Höhe sowie die Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung verabschieden.

(4) In der Beitragsordnung können Ermäßigungen und Befreiungen von Beiträgen und Gebühren festgelegt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Voraussetzungen der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung soll bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Billigung des Jahresberichts,
2. Genehmigung des Jahresabschlusses,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
5. Wahl des Vorstandes,
6. Festsetzung der Beitragsordnung,
7. Feststellung des Haushaltsplans,
8. Entscheidung über Ablehnungen von Aufnahmeanträgen gemäß § 4 Absatz 5 und Ausschlüsse gemäß § 5 Absatz 4,

9. Beschlussfassung über Anträge,
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen werden in Textform und unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.
- (2) In der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung anzugeben. Bei geplanten Satzungsänderungen ist zumindest die zu ändernde Vorschrift anzugeben. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin gegenüber dem Vorstand in Textform die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beiträge und Gebühren oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

## **§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der oder dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch die oder der 2. Vorsitzende verhindert, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Es wird den Mitgliedern ermöglicht, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte, wie insbesondere das Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (4) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Körperschaftliche Mitglieder werden durch jeweils eine stimmberechtigte delegierte Person vertreten, wobei die Vertretungsvollmacht auf Anforderung nachzuweisen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung – einschließlich des Vereinszwecks – sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10% der teilnehmenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Ausübung des Stimmrechts im Wege der elektronischen Kommunikation ist ein gleich geeignetes Mittel zu wählen. Dies gilt auch für die geheime Wahl.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, einer Schatzmeister\*in und bis zu vier Beisitzer\*innen.
- (2) Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.
- (3) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.
- (4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Vorstandssitzungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von zehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung der Einladung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder teilnehmen, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.
- (7) Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für eine Regressforderung des Vereins gegenüber dem Vorstand für die Inanspruchnahme von Dritten aufgrund von Pflichtverletzungen des Vorstandes.

## **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für drei Jahre zwei Kassenprüfer\*innen zur Prüfung der Vereinsfinanzen.
- (2) Die Kassenprüfer\*innen müssen nicht Vereinsmitglieder sein; sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Diese Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren\*innen, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein MENTOR – Die Leselernhelfer Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Langen Brütz, den 16.05.2021